

Der Prüfungsausschuß
für die Laufbahnen des gehobenen
bautechnischen Dienstes in der
Finanzbauverwaltung und in der
Staatshochbauverwaltung des
Landes Nordrhein-Westfalen beim
Finanzminister des Landes
Nordrhein-Westfalen

Ort

Datum

Gegen Empfangsbekanntnis

Herrn/Frau/Fräulein
Regierungsbauinspektorwärter(in)

über
den Vorsteher/Vorstand
des Finanzbauamtes/Staatshochbauamtes

Betr.: Laufbahnprüfung

Alternative 1

Im schriftlichen Teil der von Ihnen in dem Zeitraum vom bis abgelegten
Laufbahnprüfung haben Sie in Arbeiten die Note mangelhaft oder ungenügend erhalten.

Damit ist die Prüfung gem. § 26 Abs. 2 VAPgD-StBV – endgültig – nicht bestanden.

Nach § 31 Abs. 1 VAPgD-StBV können Sie die Prüfung nach Ablauf von Monaten wiederholen.

Alternative 2

In der Laufbahnprüfung am haben Sie die Prüfungsgesamtnote erreicht.

Damit ist die Prüfung gem. § 28 Abs. 4 VAPgD-StBV – endgültig – nicht bestanden.

Das Ergebnis wurde Ihnen am bekanntgegeben.

Nach § 31 Abs. 1 VAPgD-StBV können Sie die Prüfung nach Ablauf von Monaten wiederholen.

Der Prüfungsausschuß
Vorsitzender der Prüfungskommission

(Nichtzutreffendes ist zu streichen)